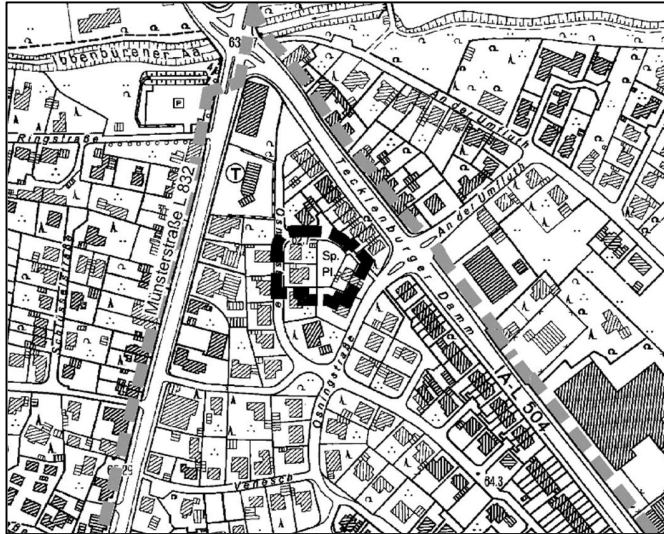


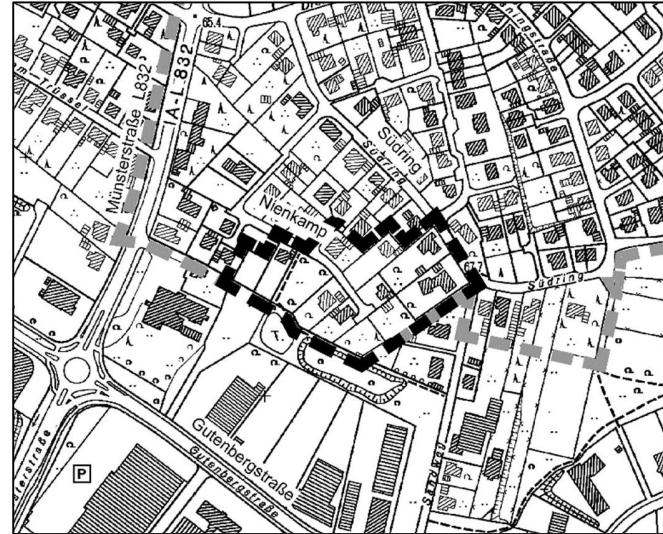
Bebauungsplan Nr. 130 „Münsterstraße-Ost“, 1. Änderung

Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss

Nördlicher Bereich



Südlicher Bereich



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 28.12.2020 bis 02.02.2021
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 28.12.2020

ist endgültig. Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet werden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedingen, sind in lila gekennzeichnet.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.			
a. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB beteiligt worden sind:			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
1	Kreis Steinfurt 10/3 Informationstechnologie	<u>Stellungnahme vom 08.05.2020:</u> Zu der o. g. Planung nehme ich aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung: Gemäß der Datenanfrage des Büros ARU bitte ich, in der ASP I das Gewässer im südlichen Untersuchungsgebiet und die mögliche Betroffenheit von Amphibien näher zu berücksichtigen. In der vorliegenden ASP I wird ausgeführt, dass beim Umbau bestehender Gebäude artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf Fledermäuse bzw. den Star ausgelöst werden können. Zum besseren Verständnis sollte die Festsetzung Nr. 6 daher wie folgt ergänzt werden: "Bei einem Gebäudeumbau oder der Entfernung von Nisthilfen sind entsprechende artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen möglich. Um diese auszuschließen werden vor Baubeginn Gebäudekontrollen auf Basis des o.g. F2-Protokolls bzw. ein frühzeitiges Umhängen von Nisthilfen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit notwendig." Sonstige Hinweise: Zur Förderung der Biodiversität im baulichen Innenbereich (insbesondere von Pflanzen und Insekten) wird angeregt, als gestalterische Festsetzung in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Abs. 2 BauO NRW 2018 aufzunehmen, dass Vorgärten als wasseraufnahmefähige Grünflächen gärtnerisch (möglichst naturnah bzw. dorftypisch) zu gestalten und zu bepflanzen sind. Des Weiteren wird angeregt, die Anlage von sog. Steingärten (großflächige Verwendung von Kies, Kiesel, Schotter, Steinen etc.) auszuschließen. Eine vollständige Bodenbedeckung mit Pflanzen sollte abzusehen sein. Das Setzen einzelner Pflanzen in ein Schotter- oder Kiesbett ist nicht ausreichend.	Planungsrelevante Amphibienarten sind weder im FIS gemeldet noch bei der Stadt Ibbenbüren bekannt. Unabhängig davon wurde aufgrund des Hinweises der UNB, dass das südlich liegende Regenrückhaltebecken hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Amphibien zu berücksichtigen ist, eine entsprechende Kontrolle am 28.05.2020 durchgeführt und ein Amphibienbesatz festgestellt. Bei der dabei nachgewiesenen Art handelt es sich um einen Wasserfrosch. So ist ein Schutz der im südlich liegenden Regenrückhaltebecken lebenden Amphibien als besonders geschützte Arten erforderlich. Zu diesem Zweck muss während der Bauphase an der gesamten südlichen Grenze des Flurstücks 670, Flur 118 ein temporärer Amphibienschutzzaun errichtet werden, der von dort an der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze jeweils um 10 m nach Norden zu verlängern ist. Etwaig vorgesehene Kellerschächte sind außerdem durch ein engmaschiges Rost, das ein Hineinfallen von Tieren verhindert, abzudecken. Eine entsprechende Festsetzung wurde getroffen. Die Festsetzung Nr. 6 wird entsprechend der Hinweise ergänzt. Die örtlichen Bauvorschriften werden bezüglich der Vorgärten ergänzt.

2	Amprion GmbH	<u>Stellungnahme vom 01.04.2020:</u> Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land	-	-
4	Stadt Ibbenbüren: Beauftragter für Denkmalpflege	-	-
5	Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelräumdienst	<u>Stellungnahme vom 07.04.2020:</u> Eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt. Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen: Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen). Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt. Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Weiteres Vorgehen: Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de	Bei der Planung handelt es sich um bereits bebaute Fläche. Hier ist eine Sondierung mit konkreten Ergebnissen immer schwierig. Aus diesem Grund wird eine Festsetzung zu den Verdachtsflächen in den Bebauungsplan aufgenommen, die dann im Falle einer weiteren Bebauung zu beachten ist. Ein Hinweis zur Durchführung von Bauvorhaben ist bereits Teil des Bebauungsplans. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter http://www.bra.nrw.de/479001 .	
6	Bischöfliches Generalvikariat Münster Abteilung 630 – Kirchengemeinden 48147 Münster	-	-
7	Deutsche Post Real Estate	-	-
8	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15 Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH – NL Münster, PTI 13	<u>Stellungnahme vom 22.04.2020:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 "Münsterstraße-Ost" bestehen grundsätzlich keine Einwände. In den Planbereichen (nördlicher Bereich und südlicher Bereich) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigelegten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Information der Telekom vor dem Baubeginn ist bereits Teil des Bebauungsplans.

		zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de	
9	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	<u>Stellungnahme vom 01.04.2020:</u> Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 "Münsterstraße Ost" bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
10	Evangelische Kirche von Westfalen Bau- Kunst- Denkmalpflege	<u>Stellungnahme vom 21.04.2020:</u> Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11	EWE NETZ GmbH - Netzregion Cloppenburg/ Emsland	<u>Stellungnahme vom 06.04.2020:</u> Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis Nr. 5 wird entsprechend um die EWE Netz GmbH ergänzt.

		Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
13	Filiago GmbH & Co KG	-	-
14	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	<u>Stellungnahme vom 12.05.2020:</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 07.05.2020:</u> Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 31.03.2020 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

16	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
17	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
18	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-
19	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
20	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<u>Stellungnahme vom 03.04.2020:</u> Da in dem Bebauungsplan bereits Hinweise betr. paläontologischer und archäologischer Belange aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
21	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Städtebau und Landschaftskultur	-	-
22	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG – Düsseldorf Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<u>Stellungnahme vom 30.04.2020:</u> Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E- Mail ein digitales Bild. Das Plangbiet ist mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
23	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<u>Stellungnahme vom 04.05.2020:</u> Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rück- sprachen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

24	Verband der katholischen Kirchengemeinden der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen Dekanate Ibbenbüren und Mettingen	-	-
25	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	<u>Stellungnahme vom 31.03.2020:</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Der Leitungsbestand der Unitymedia und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
26	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 05.05.2020:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Münsterstraße-Ost“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
27	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Stellungnahme vom 11.05.2020:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.03.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 130 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungseinrichtungen die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Ibbenbüren, Telefon 05451 58-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Information der Westnetz GmbH vor Baubeginn ist bereits Teil des Bebauungsplans.

b. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land	-	-
2	Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelräumdienst	-	-
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	Stellungnahme vom 30.12.2020: Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 "Münsterstraße - Ost" bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4	Bischöfliches Generalvikariat Münster Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster	-	-
5	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-
6	Deutsche Post Real Estate	-	-
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1 Richtfunk-Trassenauskunft	Stellungnahme vom 07.01.2021: Durch das markierte Planungsgebiet verlaufen keine Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

8	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	-	-
9	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft	<u>Stellungnahme vom 21.01.2021:</u> Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-ttgbh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. Bitte schicken Sie Ihre Anfragen ausschließlich an die bauleitplanung@ericsson.com	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
10	Evangelische Kirche von Westfalen - Bau- Kunst- Denkmalpflege	<u>Stellungnahme vom 18.01.2021:</u> Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11	EWE NETZ GmbH - Netzregion Cloppenburg/ Emsland	<u>Stellungnahme vom 06.01.2021:</u> Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis Nr. 5 wurde bereits aufgrund der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung entsprechend um die EWE Netz GmbH ergänzt. Eine weitere Änderung des Hinweises ist nicht erforderlich.

		Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
12	Filiago GmbH & Co KG	-	-
13	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	<u>Stellungnahme vom 02.02.2021:</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
14	Industrie- und Handelskammer Nord- Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 19.01.2021:</u> Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 28.12.2020 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-

16	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt	<u>Stellungnahme vom 27.01.2021:</u> Die Festsetzung der Gehölze auf dem Flurstück 670, Flur 118 als öffentliche Grünfläche wird begrüßt. Der Bebauungsplanbereich Nord und Süd wurde gegenüber den im Artenschutzbeitrag abgebildeten und dort geprüften Baugrenzen um die Flurstücke 471, 472, 359 jeweils tlw., Flur 118, (Nord) sowie die Flurstücke 672, 919 tlw., 802 und 803 in der Flur 118 (Süd) erweitert. Es handelt sich zum Teil um unbebaute Flurstücke. Artenschutzrechtlich wurden diese Flurstücke nicht betrachtet. Daher ist eine Ergänzung des Beitrages erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird um die genannten Flurstücke ergänzt. Im Rahmen der Überarbeitung wurden auf dem Flurstück 802 zwei Kirschbäume festgestellt, bei denen eine Nistmöglichkeit vermutet wird. Nach Aussage des Gutachtens sind diese Bäume zu schützen. Da sie außerhalb der Baugrenze und innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern stehen, in der einen Bebauung nicht möglich ist, sind sie entsprechend geschützt. Zudem besteht eine textliche Festsetzung zum Artenschutz. Zudem gelten die Regelungen zum Artenschutz auch unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplans. Eine Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus der Überarbeitung nicht. Die getroffenen Festsetzungen zum Artenschutz und zu den Umweltbelangen gelten weiterhin für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans. Aus diesem Grund ist eine erneute Auslegung nicht erforderlich. Das geänderte Gutachten ist eine Anlage der Begründung.
17	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
18	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	<u>Stellungnahme vom 26.01.2021:</u> Die Naturschutzverbände haben zurzeit keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Unter den "Textlichen Festsetzungen" ist folgender Satz aufzunehmen: "Anfallendes Regenwasser ist soweit wie möglich - z.B. zum Blumengießen oder für Waschmaschinen - zu nutzen oder auf dem Grundstück zu versickern."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis Nr. 8 wird um die Regenwassernutzung ergänzt. Eine weitere Ergänzung zur Versickerung ist aufgrund der bestehenden Formulierung nicht erforderlich.
19	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
20	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-

21	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Städtebau und Landschaftskultur	-	-
22	Stadt Ibbenbüren: Beauftragter für Denkmalpflege	-	-
23	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	<u>Stellungnahme vom 20.01.2021:</u> Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
24	Verband der katholischen Kirchengemeinden der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen	-	-
25	Vodafone GmbH, Nord-West	<u>Stellungnahme vom 04.01.2021:</u> In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) muss separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann. Die Trassen können unter folgenden Adressen angefragt werden: Vodafone NRW: planauskunft@unitymedia.de	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
26	Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia	<u>Stellungnahme vom 07.01.2021:</u> Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 04.05.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. <u>Bezug auf beigefügte Stellungnahme vom 04.05.2020:</u> Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie. Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung etc. oder eine	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
27	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 22.01.2021:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 "Münsterstraße-Ost" der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
28	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Stellungnahme vom 13.01.2021:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.12.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir die o.g. Bebauungspläne hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. In der gekennzeichneten Fläche unterhalten wir keine Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit		
a. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB		
Online Beteiligung und öffentlicher Aushang in der Zeit vom 6. Juni 2020 bis 6. Juli 2020		
Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.		
Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägung
1	<u>Schreiben eines Anliegers der Straße Nienkamp vom 02.07.2020:</u> Den Entwurf zum o.g. Bebauungsplan haben wir uns angesehen und die zugehörige Begründung mit Interesse gelesen. Aus unserer Sicht sind dort die Ziele der 1. Änderung sehr gut umgesetzt. In der Öffentlichkeitsbeteiligung heißt es u.a., "...daher sollen die Baugrenzen hier im Rahmen der Bauleitplanung überarbeitet werden, damit in Zukunft, auch im Sinne der Nachverdichtung, eine zusätzliche Bebauung erreicht werden kann." Als Eigentümern des Grundstückes Nienkamp 30 kommt uns insbesondere die Erweiterung der Baugrenzen im Geltungsbereich sehr gelegen. In einem Gespräch mit Frau Hoffmann wurde uns jetzt allerdings mitgeteilt,	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Bäume auf dem ehemaligen Bolzplatz möglichst erhalten werden sollen. Das Ziel der Planung insgesamt ist die Nachverdichtung in diesem Bereich, dennoch sollen selbstverständlich soweit möglich bestehende Bäume erhalten werden. Aus diesem Grund werden die Baugrenzen im südlichen Teil des Geltungsbereichs dahingehend noch einmal angepasst, so dass Bäume entlang des Weges erhalten werden können. Hier wird eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen, um den Erhalt zu sichern. Im südlichen Bereich des Bolzplatzes ist bereits eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und

dass diese Erweiterung der Baugrenzen so nicht mehr geplant ist. Das durch die Teilung des ehemaligen Bolzplatzes entstehende östliche Grundstück soll als Grünstreifen in städtischer Hand verbleiben. In früheren Gesprächen mit der Stadtplanung hatten wir bereits unser Interesse an diesem Grundstück bekundet, um bessere Möglichkeiten für eine Erweiterung/Modernisierung unseres Hauses gemeinsam mit einem unserer Kinder oder einen altersgerechten Neubau für uns zu haben. Dieses Interesse ist auch weiterhin sehr stark vorhanden. Die Erhaltung eines Grünstreifens als Abgrenzung zu dem neuen Radweg und möglichen neuen Gebäuden auf dem ehemaligen Bolzplatz ist natürlich auch ganz in unserem Interesse. Im Falle einer Veräußerung an uns würde dieser Grünstreifen auch grundsätzlich so bestehen bleiben, mit Ausnahme der für die Bebauung erforderlichen Flächen. Hierüber könnten gerne entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden. Durch eine flexiblere Nutzung unseres dann vergrößerten Grundstücks könnten stattdessen sogar Bäume und Sträucher auf unserem jetzigen Grundstück erhalten bleiben. Wir möchte Sie bitten, unser Anliegen zu prüfen und in den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen. Gerne sind wir zu einem persönlichen Gespräch zwecks weiterer Abstimmung bereit.	Sträuchern vorgesehen, die aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan übernommen worden ist. Das Interesse an dem Grundstücksteil durch den Eigentümer ist bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Zudem wurde der Hinweis zum Erhalt trotz eines Anbaus in diesem Bereich in die Abwägung eingestellt. Dabei wurde deutlich, dass die Bäume in diesem Bereich vornehmlich entlang der Grundstücksgrenze stehen und im Falle eines Anbaus an das Bestandsgebäude entfernt werden müssten. Dies wäre auf einer Länge von mindestens 13 Metern (Hauslänge) notwendig. Damit kann der Erhalt der Bäume in diesem Bereich zu einem Großteil nicht mehr gewährleistet werden. Das Ziel ist in diesem Zusammenhang vor dem Hintergrund des Arten- und Umweltschutzes den Eingriff in den Bereich so gering wie möglich zu halten. Zudem muss ohnehin ein Abstand von der bestehenden Leitung eingehalten werden, so dass die Bebaubarkeit eingeschränkt bleiben wird. Im Rahmen der Abwägung überwiegt dann der Erhalt der Bäume vor der möglichen Nachverdichtung in diesem Bereich. Aus diesem Grund wird der Bereich als öffentliche Grünfläche festgesetzt und an der neuen Festsetzung festgehalten. Die hintere Baugrenze wurde noch einen Meter näher an die Grünfläche herangeführt, um die Möglichkeiten auf den Grundstücken in diesem Bereich zu erweitern.
b. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB Offenlegung der Planunterlagen online und durch Aushang der Planunterlagen im Windfang des Technischen Rathauses in der Zeit vom 28.12.2020 bis 02.02.2021 Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergeben	

Im Rahmen der Offenlegung sind seitens der Öffentlichkeit keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)
a) zum Offenlegungsbeschluss

- Festsetzung einer öffentliche Grünfläche im südlichen Teil des Geltungsbereichs
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Bäume auf den Spiel- und Bolzplätzen möglichst erhalten werden sollen. Die vorhandenen Bäume und deren Lage wurden geprüft. Um eine Bebaubarkeit des zukünftigen Grundstücks zu ermöglichen können nicht alle Bäume erhalten werden. Aufgrund der Teilung des Grundstücks durch die vorhandene Leitung und die damit einhergehende Festsetzung des Fußweges sollen die Bäume entlang des Weges erhalten werden. Hier wird anstatt der Wohngebietsfläche eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen, um den Erhalt zu sichern.
- Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im südlichen Teil des Geltungsbereichs

Im Rahmen der Planung wurde die Baugrenze im südlichen Geltungsbereich noch einmal überarbeitet und der Abstand zur Fläche zum Anpflanzen für Bäume und Sträucher verringert. Dennoch bleibt noch ausreichend Platz, um die vorhandenen Grünstrukturen zu erhalten und eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Durch die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche wurde gegenüber dem ersten Entwurf das Baufeld verringert. Auch vor diesem Hintergrund wird durch die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche mehr Flexibilität gewährleistet.

- **Erhalt von Bäumen im nördlichen Teil des Geltungsbereichs**

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Bäume auf den Spiel- und Bolzplätzen möglichst erhalten werden sollen. Im Norden des Bebauungsplans bestehen nach Prüfung der vorhandenen Bäume vier Hainbuchen, die im Rahmen des Gesamtziels der Nachverdichtung erhalten werden können. Hierzu wird eine entsprechende Festsetzung getroffen. Wenn die Bäume aufgrund von Bautätigkeit dennoch gefällt werden müssen, sind sie in der genannten Qualität zu ersetzen.

b) Zum Satzungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen